

Aktenzeichen:

3 RK 72 / 58

Verkündet
am 20. Dezember 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Sozialrechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1962, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter R i c h t e r
und Dr. S c h r a f t sowie
die Bundessozialrichter E h r h a r d t
und T h i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Sozialgerichts Hannover vom 29. Oktober 1958 auf-
gehoben.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides
vom 18. März 1958 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 6. Juni 1958 verurteilt, bei der Er-
rechnung des Krankengeldes für die Erkrankung vom
3. bis 30. März 1958 von dem Grundlohn auszugehen,
den der Kläger in dem vor Beginn der Kurzarbeit
(6. Januar 1958) maßgebenden Lohnabrechnungszeit-
raum bezogen hat.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger für die Zeit vom 3. bis zum 30. März 1958 zustehenden Krankengeldes. Der Kläger ist bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) pflichtversichert. Er arbeitet als Dreher in der Maschinenfabrik und Eisengießerei H. Sch====KG. Neustadt a. Rhge. Dieser Betrieb hatte in der Zeit vom 6. Januar bis zum 15. Februar 1958 verkürzt gearbeitet. In der Zeit vom 3. März bis 30. März 1958 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Beklagte teilte ihm durch Bescheid vom 18. März 1958 mit, sie könne das Krankengeld nur nach seinem tatsächlichen Verdienst in der Zeit vom 27. Januar bis 23. Februar 1958 berechnen, obwohl der Kläger während dieses Zeitraums längere Zeit kurzgearbeitet habe. § 124 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957, BGBl I, 322 - könne nicht angewandt werden, weil die Kurzarbeit nicht bis unmittelbar vor Beginn des Versicherungsfalls geleistet worden sei. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 6. Juni 1958 zurückgewiesen. Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag,

die Bescheide vom 18. März 1958 und 6. Juni 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Errechnung des Krankengeldes für die Erkrankung vom 3. bis 30. März 1958 den Grundlohn zu berücksichtigen, den der Kläger vor der Kurzarbeit bezogen hat.

Er vertrat die Auffassung, die Beklagte habe bei ihrer Entscheidung nicht den Zweck des Gesetzes berücksichtigt. § 124 AVAVG solle verhindern, daß der Arbeitnehmer, der bereits durch die Kurzarbeit eine Verdienstminderung erlitten habe, im Falle der Erkrankung auch noch ein geringeres Krankengeld erhalte. In Fällen, in denen die Kurzarbeit nicht bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles geleistet worden sei, müsse das Krankengeld daher nach dem vor Beginn der Kurzarbeit maßgebenden Grundlohn berechnet werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Sie machte geltend, nach § 14 Abs. 2a ihrer Satzung errechne sich das Krankengeld bei Betrieben, die - wie im vorliegenden Fall - nach dem wirklichen Arbeitsverdienst abrechneten, aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des letzten Abrechnungszeitraums vor der Erkrankung. Da der Betrieb des Klägers für die Zeit vom 27. Januar bis zum 23. Februar 1958 abgerechnet habe, müsse der Berechnung des Krankengeldes der damals von ihm bezogene Lohn zugrunde gelegt werden. § 124 AVAVG (i.d.F. vom 3. April 1957) sei nicht anwendbar, weil die Kurzarbeit nicht bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls geleistet worden sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Die baren Leistungen der Krankenkasse würden gemäß § 180 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach dem Grundlohn bemessen. Nach § 180 Abs. 2 aaO könne die Satzung den Grundlohn u.a. nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des Versicherten festsetzen. Hiervon habe die Beklagte in § 14 Abs. 2a ihrer Satzung Gebrauch gemacht, wonach für die Berechnung des Grundlohns der durchschnittliche Arbeitsverdienst während der letzten Lohnperiode des Betriebs maßgebend sei. Deshalb habe die Beklagte zutreffend der Berechnung des Krankengeldes die Lohnperiode vom 27. Januar bis zum 23. Februar 1958 zugrunde gelegt. Zwar ergebe sich daraus eine Härte für den Kläger, weil er während dieser Lohnperiode teilweise Kurzarbeitergeld bezogen habe. Ein Ausgleich nach § 124 AVAVG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957) sei aber nicht möglich, weil sich diese Vorschrift nach ihrem klaren Wortlaut nur auf Personen beziehe, die "unmittelbar" vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeitergeld bezogen hätten; die Kurzarbeit müsse also bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls geleistet worden sein. § 124 AVAVG sei zwar

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

häufig kritisiert worden (z.B. in BBK 1958 Sp. 457), solange aber das Gesetz nicht geändert sei, könne das Gericht keine andere Entscheidung treffen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Einwilligung der beklagten AOK Sprungrevision eingelegt mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Bescheide der Beklagten vom 18. März 1958 und 6. Juni 1958 zu verurteilen, bei der Errechnung des Krankengeldes von dem Grundlohn auszugehen, den der Kläger in dem vor Beginn der Kurzarbeit maßgebenden Lohnabrechnungszeitraum bezogen hat.

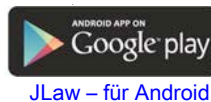
Zur Begründung der Revision trägt er folgendes vor: Während nach früherem Recht die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit nach dem Kurzarbeiterlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung bemessen worden seien, werde jetzt der Grundlohn als Bemessungsgrundlage herangezogen, der vor dem Beginn der Kurzarbeit erzielt und für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend gewesen sei. Der den Kassen entstehende Mehraufwand werde von den Arbeitsämtern erstattet. Der Grundgedanke des § 124 AVAVG (i.d.F. vom 5. April 1957) gehe dahin, den Versicherten, der unfreiwillig und unverschuldet Kurzarbeit habe verrichten müssen, so zu stellen, als ob er in der Zeit des geminderten Lohnes bei vollem Arbeitsentgelt gearbeitet habe. Die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung führe zu untragbaren Ergebnissen. Wäre der Kläger erst am 24. Februar 1958 in den Betrieb der Beklagten eingetreten und wäre er dann - wie hier - am 3. März 1958 arbeitsunfähig erkrankt, so müsste ihm die Beklagte das Krankengeld nach dem vorausgegangenen vollen Wochenlohn gewähren. Um Unbilligkeiten infolge von Kurzarbeit zu beseitigen, werde nach § 124 Abs. 1 AVAVG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957) der Bemessungszeitraum auf die Zeit vor Eintritt der Kurzarbeit verschoben. Auch § 180 RVO besage nichts darüber, nach welchem Zeitraum bei vorangegangener Kurzarbeit der maßgebende Grundlohn zu berechnen sei. Jedenfalls solle nach dem Grundgedanken des § 124 AVAVG bei Kurzarbeit ein weiter zurückliegender Zeitabschnitt maßgebend sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die beklagte Kasse beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beklagte habe sowohl den Grundlohn wie auch das Krankengeld ohne Verstoß gegen § 180 RVO und § 14 Abs. 2a ihrer Satzung ermittelt. Sie habe mit Recht der Berechnung die Lohnperiode vom 27. Januar bis 23. Februar 1958 zugrunde gelegt. Obgleich dem Krankengeld eine Lohnersatzfunktion zukomme, dürfe nicht überschoren werden, daß nach dem Recht der Krankenversicherung stets eine angemessene Relation zwischen Beitrag und Barleistung bestehen müsse, die Krankenkasse erhalte aber während der Kurzarbeit nur verminderte Beiträge.

II

Gegen die Statthaftigkeit der Sprungrevision nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestehen keine Bedenken, weil im vorliegenden Rechtsstreit, der einen Anspruch auf Gewährung eines höheren Krankengeldes für einen Zeitraum von weniger als dreizehn Wochen zum Gegenstand hat, die Berufung an sich nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen war, das SG aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen hat (BSG 1, 69; 1, 111, 114). Die Revision ist mit schriftlicher Einwilligungserklärung der beklagten Kasse auch frist- und formgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden.

Nach § 180 RVO in der hier maßgebenden Fassung vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1961 (BGBl I, 913) wurden die baren Leistungen der Krankenkasse, also auch das Krankengeld, nach dem Grundlohn bemessen. Wird der Grundlohn - wie hier - nach dem wirklichen Arbeitsverdienst berechnet (§ 180 Abs. 2 Nr. 1 RVO), so ist nach § 14 Abs. 2 der hier maßgebenden Kassensatzung der durchschnittliche Arbeitsverdienst während der letzten vier den Lohnperioden des Betriebes entsprechenden Wochen, bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher, monatlicher oder vier- bzw. fünfwochentlicher Lohnabrechnung und bei Gehaltsempfängern der durchschnittliche Arbeitsverdienst des entsprechenden Lohnabrechnungszeitraumes oder des letzten Kalendermonats vor der Erkrankung maßgebend. - Nach dieser Satzungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bestimmung (vgl. dazu BSG 5, 283, 285) wäre für die Berechnung des Krankengeldes der durchschnittliche Arbeitsverdienst maßgebend, den der Kläger in der Zeit vom 27. Januar bis zum 23. Februar 1958 erzielt hat, d.h. ein durch Kurzarbeit bedingter Minderverdienst. Die Beklagte hätte jedoch nach den die Krankenversicherung betreffenden Vorschriften des AVAVG der Berechnung des Krankengeldes den durchschnittlichen Arbeitsentgelt zugrunde legen müssen, den der Kläger in dem vor Beginn der Kurzarbeit (6. Januar 1958) maßgebenden Lohnabrechnungszeitraum bezogen hat.

Nach § 124 AVAVG Abs. 1 i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl. I, 322) bemessen sich bei Personen, die unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeitergeld bezogen haben, die Barleistungen der Krankenversicherung nach dem Grundlohn, der vor Beginn der Zahlung von Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend war. Diese Vorschrift läßt ein Zurückgreifen auf den Grundlohn des Versicherten, der vor Beginn der Zahlung von Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend war, nur dann zu, wenn der Versicherte "unmittelbar" vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeitergeld bezogen hat. Aus dieser Fassung ist vielfach gefolgert worden, daß ein "nahtloser Zusammenhang" zwischen dem Bezug von Kurzarbeitergeld und dem Eintritt des Versicherungsfalls bestehen müsse (so Busch in LOK 1958, 74; Odendahl in BKK 1958, Sp. 326 und Sp. 458; Krebs AVAVG § 124 Anm. A; Schmatz-Pöhler, Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, § 124 Anm. II, 3; Draeger/Buchwitz/Schönfelder AVAVG § 124 Anm. I und III, 3; Hess. LSG in BKK 1961 Sp. 77). Auch der Bundesminister für Arbeit hat in einem Bescheid vom 4. Februar 1958 - IIc 4-2834 - 549/57 - (Dokumentensammlung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen 513.12 Bl. 1 u. 2) die Auffassung vertreten, daß § 124 Abs. 1 AVAVG (i.d.F. vom 3. April 1957) nur dann angewandt werden könne, wenn der Versicherte bis zum Tage der Erkrankung Kurzarbeitergeld bezogen oder Anspruch darauf gehabt habe. Diese enge, am Wortlaut haftende Auslegung, die in Fällen, in denen der Versicherungsfall nicht während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes oder am Tage danach eintritt, zu unbilligen Härten für den Versicherten führt, ist aber nicht zwingend und ist mit dem Zweck der Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

schrift, der sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt, nicht vereinbar.

Vor dem 1. April 1957 wurden die Barleistungen in der Krankenversicherung bei Personen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, im allgemeinen nach dem Grundlohn bemessen, dem außer dem Arbeitsentgelt (Kurzlohn) der auf den Kalendertag entfallende Teil der Kurzarbeiterunterstützung zugrunde lag. So bestimmte § 8 des Anhangs B der Militär-Regierungsverordnung Nr. 111 (ArbBl f. d. BrZ 1947, 382):

- "(1) In der KrV bemessen sich bei Personen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, die baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn, der außer dem Arbeitsentgelt den auf den vollen Kalendertag entfallenden Teil der Kurzarbeiterunterstützung umfaßt. Dabei ist die letzte Kurzarbeiterunterstützung maßgebend, die neben dem Arbeitsentgelt gewährt wurde, von dem nach § 180 RVO für die Bemessung des Grundlohnes auszugehen ist. § 180 Abs. 1 Satz 3 RVO bleibt unberührt.
- (2) Zur Abgeltung der Mehrkosten, die den Krankenkassen durch die erhöhten Leistungen nach Abs. 1 entstehen, zahlen die Arbeitsämter an die Krankenkassen einen Beitrag zur KrV in Höhe des V Hundertsatzes der ausgezahlten Kurzarbeiterunterstützung, der dem satzungsmäßigen Beitrag zur KrV entspricht".

Im wesentlichen gleichlautende Vorschriften galten in der amerikanischen Besatzungszone - (vgl. E. Strauß, Die Arbeitslosenhilfe - 1953 - S.280). - Nach § 7 des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützungen für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947 (VOBl 1947, 493) galt folgende Regelung:

"Die Kurzarbeiterunterstützung gilt für die Lohnsteuer nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie gilt für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt. Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Kurzarbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre. Die Beiträge, die sich aus dem den Kurzlohn übersteigenden Betrag errechnen, trägt der Landesstock für Arbeitslosenversicherung".



In der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (BGBl I, 1018), das die hier maßgebende Fassung des § 124 AVAVG (damals § 130 h) einführt, heißt es (BT-Drucksache, 2. Wahlperiode 1953 Nr. 1274 S. 146):

"Zu Abs. 1: Die baren Leistungen in der KrV der Kurzarbeiter, die sich z.Zt. grundsätzlich nach dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung bemessen, sollen sich nunmehr nach dem Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit richten. Der Entwurf folgt damit der Regelung des Landes Rheinland-Pfalz (§ 7 des Gesetzes vom 3.12.1947 - VOBl der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 493 - idF des Landesgesetzes vom 11.1.1949 - GuVBl 1949 S.9).

Zu Abs. 2: Die KrV der Kurzarbeiter beruht auf den Vorschriften der RVO. Den Krankenkassen ist daher nur der Mehraufwand zu erstatten, der ihnen durch die von der Reichsversicherungsordnung abweichende Bemessung des Grundlohns nach Abs. 1 entsteht".

§ 130 h AVAVG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957: § 124 AVAVG), der dem Regierungsentwurf wörtlich entspricht, weicht von der früheren Regelung in der britischen und amerikanischen Zone und im Lande Rheinland-Pfalz insoweit ab, als der Träger der Arbeitslosenversicherung während der Kurzarbeit für den Versicherten an die Krankenkassen keine Beiträge zu entrichten hat; er verpflichtet das Arbeitsamt vielmehr, den Krankenkassen den Mehraufwand an Barleistungen zu erstatten. Der Versicherte soll jedenfalls - wie sich aus dem Hinweis auf die Regelung im Lande Rheinland-Pfalz ergibt - nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers durch das Absinken des Lohnes während der Kurzarbeit in der Krankenversicherung keinen Nachteil erleiden. Der Gesetzgeber wollte dies durch die Bestimmung erreichen, daß sich die Barleistungen der Krankenversicherung im Falle von Kurzarbeit nach dem Grundlohn bemessen, der vor Beginn des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend gewesen war. Wollte man dem Wort "unmittelbar" in § 124 Abs. 1 AVAVG (i.d.F. vom 3. April 1957) die Bedeutung beilegen, daß ein "nahtloser Zusammenhang" zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Bezug von Kurzarbeitergeld bestehen müsse, so könnte dieser Zweck des Gesetzes in all den Fällen nicht erreicht werden, in denen der

Versicherungsfall erst einige Zeit - wenn auch nur wenige Tage - nach Beendigung der Kurzarbeit eintritt. Bei der Fassung der Vorschrift, die nach der Begründung des Regierungsentwurfs keinesfalls eine Verschlechterung der bisherigen Regelung bringen sollte, ist offenbar nicht berücksichtigt worden, daß sich die Höhe des Grundlohns in der Krankenversicherung im allgemeinen nicht nach dem unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erzielten Arbeitsverdienst richtet, sondern daß die Satzungen der Krankenkassen den Grundlohn bei Lohnempfängern regelmäßig nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst während der letzten vier den Lohnperioden des Betriebs entsprechenden Wochen bemessen (vgl. § 14 der Muster-satzung für Allgemeine Ortskrankenkassen in Maunz/Schraft, Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Komm. 6. Bd. F 1 a). Hat der Versicherte in diesem Zeitraum kurzgearbeitet, so stünden ihm, wenn der Versicherungsfall nicht während der Zeit der Kurzarbeit oder am Tage danach eintritt, bei einer allein dem Wortlaut folgenden Auslegung des § 124 Abs. 1 AVAVG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957) dem Vollohn entsprechende Barleistungen der Krankenversicherung unter Umständen erst nach Ablauf einer längeren Vollarbeitszeit zu. Der Gesetzgeber wollte aber durch die in § 130 h (§ 124) AVAVG getroffene Regelung gerade verhindern, daß sich die Kurzarbeit auf die Höhe der Barleistungen zum Nachteil des Versicherten auswirkt.

Der Gesetzgeber hat die Zweifel, die sich aus der bisherigen Fassung des § 124 Abs. 1 AVAVG ergeben haben, dadurch eindeutig beseitigt, daß er im Zweiten Änderungsgesetz vom 7. Dezember 1959 (BGBl I, 705) die Vorschrift nunmehr wie folgt gefaßt hat:

"In der Krankenversicherung ist für Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld bei der Bemessung der Barleistungen der Vollohn nach § 121 Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legen. § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt".

Diese Neufassung, die nach Art. VIII der Übergangsvorschriften des Zweiten Änderungsgesetzes am 1. Dezember 1959 in Kraft ge-



treten ist, kann zwar auf den vorliegenden Fall, der einen Krankengeldanspruch aus dem Jahre 1958 betrifft, nicht unmittelbar angewandt werden. Die Änderung der Vorschrift spricht aber dafür, daß die Fassung des § 130 h (§124) AVAVG durch das Gesetz vom 23. Dezember 1956 dem mit der Regelung verfolgten Ziel nicht entsprochen hat. Bei einer nicht am Wortlaut haftenden, sondern dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift gerecht werdenden Auslegung erscheint es gerechtfertigt, schon die bisherige Fassung des § 124 AVAVG dahin zu verstehen, daß die Voraussetzung des Bezuges von Kurzarbeitergeld "unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls" auch dann erfüllt ist, wenn der Versicherungsfall noch in einem Zeitpunkt eintritt, in dem die baren Leistungen der Krankenkasse nach einem Grundlohn zu bemessen wären, der durch Kurzlohn bestimmt oder mitbestimmt ist und deshalb nicht dem Vollohn nach § 121 Abs. 1 Satz 1 AVAVG entspricht. Dies hat zur Folge, daß die Barleistungen der Krankenversicherung auch in der Zeit vor dem 1. Dezember 1959 nach dem vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld maßgebenden Grundlohn zu berechnen sind, wenn der Versicherte in dem für die Bemessung der Barleistungen der Krankenversicherung maßgebenden Zeitraum Kurzarbeitergeld erhalten hat.

Da der Kläger in dem nach der Satzung der beklagten Kasse für die Bemessung des Grundlohnes maßgebenden Zeitraum Kurzarbeit verrichtet und Kurzarbeitergeld bezogen hat, sind die ihm für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit (3. März bis 30. März 1958) zustehenden Barleistungen nach dem Grundlohn zu berechnen, der vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend gewesen ist. Die dadurch die Krankenkasse treffende Belastung wird durch die Erstattungspflicht des Arbeitsamts nach § 124 Abs. 2 AVAVG, die in allen Fällen der Anwendung des § 124 Abs. 1 gegeben ist, ausgeglichen.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die beklagte Kasse ist unter Aufhebung ihrer entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, bei der Berechnung des Krankengeldes von dem Arbeitsentgelt auszugehen, den der Kläger in dem vor Beginn der Kurzarbeit (6. Januar 1958) maßgebenden Lohnabrechnungszeitraum bezogen hat.



- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)